

# Gebündeltes Wissen und Ideen vom Verband der Privaten Gastgeber

Bernau am Chiemsee.

Steuerwissen, Einrichtungstipps und ein gemütliches Miteinander, das hatte sich der Verband der Privaten Gastgeber im Chiemgau für seinen überregionalen Stammtisch bei der Firma Schuster Hoteleinrichtungen vorgenommen. Mitglieder und Gäste zeigten sich begeistert von der Veranstaltung.

Der Vorsitzende des Verbandes Barthl Irlinger, Oberwössen, stimmte mit seiner Begrüßung ein. „Überall und ständig ist Wandel. Wir bleiben nie stehen. Deshalb wollen wir unsere Mitglieder nicht nur auf dem aktuellen Stand wissen. Es soll sich lohnen Mitglied bei den Privaten Gastgebern im Chiemgau zu sein.“

Wenige Minuten später steckten die Teilnehmer des Nachmittags tief im Steueralltag privater Gastgeber. An konkreten Beispielen zeigte Steuerberater und Diplom-Betriebswirt Markus Uzicanin die für die Gastgeber so wichtige Abgrenzung zwischen der privaten und der gewerblichen Vermietung auf. Der Partner in der Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Pape und Co mit Sitz in München und Siegsdorf unterscheidet: Vermietet der Gastgeber allein seine Räume bleibt es ein reiner privater Vermietungsbetrieb, verbindet er das mit besonderen Dienstleistungen, „die dem Gast einen unbelasteten und der Erholung dienenden Aufenthalt ermöglichen“, rutscht er in den Gewerbebetrieb. Seine Einkünfte versteuert er dann als Gewerbebetrieb, wird gewerbesteuerpflichtig und unterfällt der Buchführungspflicht. Die Ferienwohnung wird Betriebsvermögen mit erheblichen Auswirkungen bei der Betriebsaufgabe. Das dieses Thema und die Problematik den Teilnehmern des Nachmittages sehr bewusst ist, das zeigten sie durch ungeteilte Aufmerksamkeit und viele Zwischenfragen. Immer wieder überraschte Uzicanin mit belegten Aussagen. Ein Beispiel: die morgendliche Lieferung von Brötchen, Milch und Zeitung ist – anders als das Frühstück, die Halb- oder Vollpension - keine Dienstleistung im Sinne des Gewerbebetriebes. Das hatten einige Teilnehmer noch anders gelernt. Die Minibar (Indiz für den Gewerbebetrieb) und der Getränkeautomat sind ein gleiches Beispiel. Macht der Gastgeber seine Ferienwohnung zum Gewerbebetrieb, wenn er gemeindliche Leistungen für seinen Gast einkauft, wie den freien Hallenbadeinritt? Der Steuerberater kannte die Antworten und vor allem die wegweisende Entscheidung des Finanzgerichts Köln - 15 K 2394/19 -, die sich ausführlich mit der Abgrenzung auseinandersetzt. Ganz wichtig, so Uzicanin, vor allem, wer von der gewerblichen Vermietung in die private Vermietung wechselt, sollte das dem Finanzamt unverzüglich mitteilen, um spätere Nachteile zu vermeiden, belegte er an einem Beispiel.

Angesichts der vielen Fragen an den Fachmann verzichteten die Teilnehmer auf einen großen Teil ihrer Pause, um auch die restlichen Teile des Steuervertrages rund um Mindestlohn, Mitarbeiterverträge, Umsatzsteuer zu hören. Da stand die Steuerberaterin und Diplom-Betriebswirtin Elisabeth Mooser zusätzlich Rede und Antwort.

Im Anschluss stellte sich die Fa. Schuster Hoteleinrichtungen mit ihrem imposanten Firmensitz an der Chiemseestraße vor. Die Teilnehmer erfuhren von der individuellen Planung von Zimmer- und Ferienwohnungseinrichtungen mit dem Besuch von Innenarchitekten vor Ort. Sie verfolgten den Weg von der Planung bis zur Herstellung im Unternehmen Schuster. 14 Beispieleinrichtungen zeigten aktuelles und stilvolles Design für den gemütlichen Ferienaufenthalt in der Ausstellung, zeigten Ideen und Trends auf. Schon ab 3500 Euro ist eine vollständige Einrichtung zu haben, erfuhren die Gastgeber.

Am Ende zeigten sich die Teilnehmer begeistert über das große Bündel an Wissen und Informationen, das der Nachmittag gebracht hatte. Der Verband der privaten Gastgeber bot das Event den Teilnehmern kostenlos an.

Wie der Vorsitzenden Barthl Irlinger unserer Zeitung beschrieb, arbeitet der Verband an weiteren hochkarätigen Angeboten für die Mitglieder.